

## **Bekanntmachung des Landkreises Meißen vom 08.01.2024**

Auf Grund der §§ 15 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 33 Absatz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Meißen folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Für den Zeitraum vom 09.01.2024, 00:00 Uhr bis 15.01.2024, 24:00 Uhr werden für die Durchführung von Versammlungen, welche die Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ betreffen, folgende Beschränkungen erlassen:

#### **1. Durchführung von Versammlungen**

- a. Für jede Versammlung ist ein Versammlungsleiter zu benennen. Der Versammlungsleiter hat ständig vor Ort anwesend und für die Polizei und die Versammlungsbehörde jederzeit erreichbar zu sein. Der Versammlungsleiter meldet sich vor Beginn der Veranstaltung bei den Polizeibeamten, um evtl. Absprachen zu treffen.

Zu Beginn der Veranstaltung sind durch den Versammlungsleiter den Versammlungsteilnehmern die Beschränkungen in geeigneter Weise bekannt zu geben und erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlung mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (§ 30 SächsVersG) hinzuweisen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Beschränkungen strikt eingehalten und durchgesetzt werden. Seine Anweisungen müssen jederzeit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können. Er muss darauf hinweisen, dass nicht zu strafbaren Handlungen aufgerufen werden darf.

- b. Die Lautstärke darf 90 Dezibel, gemessen im Abstand von einem Meter von der Emissionsquelle, nicht überschreiten. Lautsprecher sind in Richtung der Versammlungsteilnehmer auszurichten. Das Abspielen von Sirenentönen ist untersagt.
- c. Der Versammlungsleiter hat den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Schluss der Veranstaltung bekannt zu geben.

#### **2. Durchführung von Versammlungen im Bereich der Bundesautobahnanschlussstellen (Blockade von Auffahrten)**

- a. Eine über die Blockade von Autobahnauffahrten hinausgehende Blockade, wie beispielsweise von Abfahrten oder der Autobahn in Gänze, ist untersagt.
- b. Die Blockade von Zubringerstraßen zu den Autobahnen im räumlichen Zusammenhang zu Anschlussstellen ist untersagt.

- c. Die Blockaden von Autobahnauffahrten sind so zu gestalten, dass Rettungswege für Einsatzfahrzeuge jederzeit ohne Verzögerungen befahrbar bleiben. Das bedeutet, dass Einsatzfahrzeugen das Passieren der Blockade und des durch die Blockade entstandenen Rückstaus jederzeit möglich sein muss. Die Polizei kann vor Ort abweichende Festlegungen treffen, sofern die Verkehrssituation dies erfordert oder zulässt.

### **3. Durchführung von Versammlungen auf Straßen (Blockade von Straßen)**

- a. Die Blockaden von Straßen sind so zu gestalten, dass Rettungswege für Einsatzfahrzeuge jederzeit ohne Verzögerungen befahrbar bleiben. Das bedeutet, dass Einsatzfahrzeugen das Passieren der Blockade und des durch die Blockade entstandenen Rückstaus jederzeit möglich sein muss.
- b. Die Polizei kann vor Ort abweichende Festlegungen treffen, sofern die Verkehrssituation dies erfordert oder zulässt.

### **4. Durchführung von Autokorsos**

- a. Kundgebungsmittel, insbesondere Plakate und Banner, dürfen die notwendige Sicht des Fahrers nicht behindern und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und über die gesamte Länge bzw. Breite des Fahrzeuges nicht hinausgehen. Kundgebungsmittel dürfen nicht aus dem Fahrzeug gehalten werden.
- b. Das Betätigen von Schallzeichen ("Hupen") wird untersagt. Das Verwenden von gelben Rundumleuchten ist nur an den Fahrzeugen zulässig, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
- c. Während der gesamten Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zu halten.

Während der Versammlung fahren die Fahrzeuge gemäß § 27 StVO im Verband. Der Kfz-Verband ist als solcher zu kennzeichnen. Dazu sind entsprechende Hinweisschilder (mindestens DIN A4) innen auf den hinteren Seitenscheiben sowie im Bereich der Armatur zu befestigen. Der Kennzeichnung teilnehmender Zweiräder wird genüge getan, wenn der Fahrer/Sozius mit einer handelsüblichen Warnweste und gegebenenfalls darauf befestigt die auch an den anderen Kfz angebrachten Hinweisschilder (zum Beispiel DIN A4-Zettel mit Aufschrift oder Bildern) verwendet. Diese müssen dann gegen Herabfallen/Abreißen gesichert sein. Weiterhin haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Versammlung die Warnblinkanlage einzuschalten.

Der Verband fährt mit einer Richtgeschwindigkeit von 30 km/h innerorts und 60 km/h außerorts. Wenn die Länge des Verbands dies erfordert, sind in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei zu lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Länge des Verbands die Beeinträchtigungen ein erträgliches Maß übersteigen und andere Verkehrsteilnehmer unzumutbar lang an der Weiterfahrt bzw. Durchquerung gehindert werden.

Durch den Versammlungsleiter ist während der Versammlung ein Ordner in jedem fünften Fahrzeug einzusetzen.

## **5. Durchführung von Versammlungen im Bereich der Bundesautobahn (Autokorsos)**

Das Durchführen von Autokorsos auf der Bundesautobahn (BAB 4, BAB 13, BAB 14) wird untersagt.

## **6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 5. wird angeordnet.**

### **Hinweise:**

Gemäß § 15 Absatz 3 SächsVersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden, wenn

1. eine anzeigepflichtige Versammlung oder ein anzeigepflichtiger Aufzug nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung oder des Aufzuges zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde oder
2. die Voraussetzungen für ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.

Nach § 26 SächsVersG macht sich strafbar, wer als Leiterin oder Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges (Nummer 1) die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige angegeben hat oder (Nummer 2) Beschränkungen nach § 15 Absatz 1 oder 2 SächsVersG nicht nachkommt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen versammlungsrechtliche Beschränkungen der Versammlungsbehörde oder Polizei durch Versammlungsteilnehmer, kann gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 4 SächsVersG erfolgen.

Auf den Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 Strafgesetzbuch (StGB) bei Durchführung einer Blockade unter Missachtung der Vorgaben dieser Allgemeinverfügung wird verwiesen.

Auf die weiteren Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitstatbestände, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs, wird ebenfalls verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO entfällt mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gemäß § 80 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung die Aussetzung der Vollziehung beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig (Besucheranschrift) oder bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postanschrift), beantragt werden.

Gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, beantragt werden.

Der Antrag ist schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in elektronischer Form zu erheben.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Meißen, 08.01.2024



Ralf Hänsel  
Landrat

---

### **Kontakt**

Landratsamt Meißen  
Dezernat Verwaltung | Kreisordnungsamt  
Teichertring 8 | 01662 Meißen  
Telefon: 03521 725-1402  
E-Mail: [kreisordnungsamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisordnungsamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)